



AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

Jahrgang 25

Montag, 21.09.2026

Nummer 27

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis über die Entscheidung zum Antrag der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG in 01662 Meißen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Nutzung der Windenergie bestehend aus 7 Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt der Stadt Bad Langensalza und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage

Auf Antrag der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Nutzung der Windenergie, bestehend aus 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V-162 in den Gemarkungen Nägelstedt und Klettstedt der Stadt Bad Langensalza erteilt.

Der Genehmigungsbescheid vom 31. August 2026 mit dem Aktenzeichen 10426-26-111 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sein verfügender Teil lautet:

„I.

Gegenstand der Entscheidung

1.
Mit Genehmigungsbescheid 8/2019 vom 19.12.2024, Aktenzeichen 11906-19-101, wurde der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (nachfolgend: UKA) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA 01, 03, 04, 05, 07 und 08) des Typs VESTAS V-162 in den Gemarkungen Klettstedt und Nägelstedt erteilt.

2.

Gegenstand des vorliegenden Bescheids sind folgende Entscheidungsgegenstände:

- die deklaratorische Feststellung des Eintritts der Genehmigungsfiktion für die Typenänderungen der WEA 03, 04, 05, 07 und 08,
- die Änderungsgenehmigung für die Standortverschiebung und Typenänderung der WEA 01 sowie
- die Genehmigung der zusätzlichen WEA 09 als Erweiterung der genehmigten Anlage zur Nutzung der Windenergie.

II.

Fiktionsbescheinigung

1.

Es wird deklaratorisch festgestellt und bescheinigt, dass für die beantragten Typenänderungen der WEA 03, 04, 05, 07 und 08 nach § 16b Abs. 7 Satz 1 und Satz 3 sowie Abs. 9 BImSchG die Änderungsgenehmigungsfiktion zum 01.04.2025 ohne zusätzliche Auflagen rechtswidrig eingetreten ist.

Dies betrifft die im Antrag dokumentierte Typenänderungen der WEA 03, 04, 05, 07 und 08 vom Typ VESTAS V-162 mit 5,6 MW, 162 m Rotordurchmesser und 169 m Nabenhöhe auf den Typ NORDEX N175/6.X mit 6,8 MW, 175 m Rotordurchmesser und 179 m Nabenhöhe.

2.

Nach Rücknahme anhängiger Anträge mit eröffneten Verfahren als zu berücksichtigende Vor- bzw. Zusatzbelastung waren keine Auflagen notwendig, um die Genehmigung rechtswirksam bescheinigen zu können.

3.

Diese Feststellung hat ausschließlich bescheinigenden Charakter. Sie ersetzt keine erstmalige konstitutive Genehmigung und begründet keinen über den gesetzlich eingetretenen Rechtszustand hinausgehenden Regelungsgehalt. Maßgeblich ist der Eingang des Antrages vom 17.02.2025 in der Fassung des Antrags vom 23.02.2026 und die hierzu vorgelegten, für diese fünf Anlagen einschlägigen Unterlagen in der zuletzt nachvollziehbar dokumentierten Fassung.

4.
Die Feststellung lässt die Bindung an die fortgeltenden Regelungen des Ausgangsbescheids und an unmittelbar geltende öffentlich-rechtliche Anforderungen unberührt. Ergänzende Regelungen dieses Bescheids gelten für die fingiert geänderten WEA nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt wird.

III.

Änderungsgenehmigung WEA 01

1.
Der UKA wird gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mit dem Ausgangsbescheid zugelassenen WEA 01 erteilt.

2.
Die Änderung umfasst die Standortverschiebung der Anlage um ca. 80 m und die Änderung des Anlagentyps. Die Anlagenparameter sind im Folgenden dargestellt:

WEA 01

Typ NORDEX N175/6.X
Nabenhöhe 179 m
Rotordurchmesser 175 m
Leistung 6,8 MW
Gemarkung Klettstedt Flur 4, Flurstück 131
Koordinaten im System WGS 84:
E 10° 44' 00,93"
N 51° 07' 49,70"
UTM-Koordinaten ETRS 89:
R 32621300,0
H 5665763,0

IV.

Genehmigung der zusätzlichen WEA 09

1.
Der UKA wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der zusätzlichen WEA 09 in Klettstedt, Flur 4, Flurstück

112/1, als Änderung der im Ausgangsbescheid zugelassenen Anlage zur Nutzung der Windenergie erteilt.

2.

Genehmigt wird eine WEA des Typs NORDEX N175/6.X mit folgenden Parametern an folgendem Standort

WEA 09

Typ NORDEX N175/6.X
Nabenhöhe 179 m
Rotordurchmesser 175 m
Leistung 6,8 MW
Gemarkung Klettstedt Flur 4, Flurstück 112/1
Koordinaten im System WGS 84:
E 10° 44' 09,15"
N 51° 08' 01,69"
UTM-Koordinaten ETRS 89:
R 32621451,0
H 5666137,0

V.

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung unter Ziffern III. und IV. schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung nach § 62 Thüringer Bauordnung (ThürBO), die Erlaubnis nach § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG), die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sowie das Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) ein.

VI.

Zugrundeliegende Unterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen und Pläne zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind.

VII.

Betriebsbeschränkungen

Für den Betrieb der Anlagen werden folgende Betriebsbeschränkungen festgelegt:

1. Fledermausfreundlicher Betrieb

Die WEA 01 und 09 sind zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 15.03. bis 31.10. jeden Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang

bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei einer Windgeschwindigkeit von kleiner oder gleich 7 m/s und gleichzeitiger Temperatur von größer oder gleich 10°C (jeweils gemessen in Gondelhöhe) abzuschalten.

Die Zeiteinheit für die Gefährdungsbeurteilung mit anschließender Reaktion (Abschaltung auf Trudeltbetrieb) anhand der gemessenen Werte erfolgt im 10-Minuten-Intervall.

Die aufgeführten Betriebszeiten können über ein optionales zweijähriges Gondelmonitoring optimiert werden.

2. Turbulenzbelastung

Die im Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Nägelstedt I & II, Bericht-Nr. I17-SE-2024-718 Rev 03 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 29.01.2026, Punkt 3.3.3.4, geforderten Betriebsbeschränkungen sind zu realisieren.

VIII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden **Gebühren in Höhe von [REDACTED]** erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.“

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen oder beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena eingelegt werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land

mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.“

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung kann in der Zeit

vom 22. September 2026 bis einschließlich 05. Oktober 2026

auf der Internetseite des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis unter folgendem Link <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/az-10426-26-111> eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises mit Sitz in Mühlhausen/Thüringen eingelegt werden.

Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Thüringer Obergerverwaltungsgericht mit Sitz in Weimar gestellt und begründet werden.

Mühlhausen, 09. September
Thomas Ahke
Landrat

I M P R E S S U M**Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@uh-kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/land-kreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>
kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**